

**Amt für öffentliche Ordnung und
Straßenverkehr
Kraftverkehrsabteilung/Zulassungswesen**

Telefonnummer: 0941/507-93200
E-Mail: ordnungsamt@regensburg.de

01. Februar 2022

Vollzug der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Fahrzeugzulassungsverordnung

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftsersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg, E-Mail: ordnungsamt@regensburg.de, Telefon: (0941)507-93200.

Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941)507-2114.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden im Rahmen des Vollzugs der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Fahrzeugzulassungsverordnung verarbeitet, um die im jeweiligen Gesetz genannten Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere Zulassung, Umschreibung, Abmeldung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr sowie Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU und SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückständen.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO, Art. 4 BayDSG-E in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Vorschriften, insbesondere § 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 16

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), §§ 31 bis 36 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), §§1, 2, 13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) und Bayerisches Kostengesetz (BayKG).

Weitergabe von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Notwendigkeit des Einzelfalls weitergegeben an Kraftfahrtbundesamt, Zoll, Versicherungen, andere Zulassungsbehörden, Polizeibehörden, Ordnungswidrigkeitenbehörden und berechtigte Dritte nach § 39 StVG.

Weitergabe von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

Speicherdauer/Löschfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung der Dokumentationsanforderungen nötig ist. Im Einzelnen:

Benachrichtigungen (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Druckergebnisse (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Bestand (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom bis-Wert des Gültigkeitszeitraum berechnet.

Internetgeschäftsvorfälle (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Altdaten: Endgültig gelöschte Fahrzeuge (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der endgültigen Löschung berechnet.

Altdaten: Kostenrechnungen (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Erstellung berechnet.

Altdaten: Quittungen (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Erstellung berechnet.

Altdaten: Zugriffsprotokollierung (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Erstellung berechnet.

Archivierungshitliste (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Aufbietungen Zulassungsbescheinigung Teil I (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Datum des Diebstahls/Verlusts berechnet. Der Status der Aufbietung wird nicht berücksichtigt.

Aufbietungen Zulassungsbescheinigung Teil II (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Datum der Aufbietung berechnet. Der Status der Aufbietung wird nicht berücksichtigt.

Betriebserlaubnisse (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Datum der Ausstellung berechnet.

elektronische Versicherungsbestätigungen (eVB) (Löschfrist 36 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt des Abrufs berechnet

Feinstaubplakettenbestellungen (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Gebührenpflichtige Auskünfte (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Abrechnung berechnet.

Genehmigungsnummern §13 EG-FGV (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Gestohlene Zulassungsbescheinigung Teil II (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Datum der Erfassung berechnet. Der Status der Aufbietung wird nicht berücksichtigt.

iKFZ (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Internetgeschäftsvorfälle (Zulassung) (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Mitteilungsausgang Erweiterte Zuständigkeit (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Mitteilungseingang Erweiterte Zuständigkeit (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Plaketten (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Siegel mit Druckstücknummer (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Siegel ohne Druckstücknummer (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Sonderdatei (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung berechnet.

Verkehrsblattaufbietungen (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Erstellung berechnet. Der Status der Aufbietung wird nicht berücksichtigt.

Vorabsiegelungen. Aufbewahrungsfrist in Monaten für erledigte Vorabsiegelungen, die vom Job VZ_PLOESCH_VORABSIEGELUNGEN berücksichtigt wird. (Löschfrist 12 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt der Zuordnung berechnet.

Zulassungsbescheinigung Kurzzeit (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt des Status berechnet.

Zulassungsbescheinigung Teil I (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt des Status berechnet.

Zulassungsbescheinigung Teil II. (Löschfrist 120 Monate). Die Aufbewahrungsfrist wird ausgehend vom Zeitpunkt des Status berechnet.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten folgende Rechte zu: Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige

personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenerhebung eingewilligt haben oder die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines mit Ihnen geschlossenen Vertrages erforderlich ist und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Regensburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zusätzlich steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), insbesondere § 1; Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), insbesondere § 6; Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), insb. §§ 31 bis 36; Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), insb. §§ 1, 2, 13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 14; Bayerisches Kostengesetz (BayKG).